

Gesetz zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes
Vom....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 — 2040-I-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs.1 wird der Klammerzusatz „(Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium Jahrgangsstufen 7 bis 10)“ gestrichen.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. In § 6 werden jeweils hinter dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „oder Förderzentren“ eingefügt.
4. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit der Einführung einer neuen Schulartenstruktur in der bremischen Sekundarstufe I zum Schuljahr 2004/05 ergibt sich gegenüber den bisherigen Nennungen der Schularten in davon betroffenen Gesetzen und Verordnungen die Notwendigkeit, die Sekundarschule sowie den Beginn des gymnasialen Bildungsgangs in der 5. Jahrgangsstufe zu berücksichtigen.

Dies gilt hier für den § 3(1)

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der geltende § 5 sieht vor, dass die Unterrichtsverpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern an Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb 26 Unterrichtsstunden je Woche beträgt, sie liegt damit

um eine Stunde unter der Unterrichtsverpflichtung im übrigen Bereich der allgemeinen Sekundarstufe I.

Mit dem Ausbau von Ganztagsangeboten an allen Schulformen der Sekundarstufe I, ist es zu einer Ungleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern unter dem Aspekt ihrer Arbeitszeit gekommen.

Bei Anerkennung eines veränderten Aufgabenzuschnitts in Schulen mit Ganztagsbetrieb ergibt sich die Notwendigkeit, die personelle Ausstattung der Schulen für die zusätzlichen Angebote durch Lehrkräfte und weiteres Personal sicherzustellen, nicht aber Lehrkräfte unterschiedlich in ihrer Unterrichtsverpflichtung zu stellen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Notwendige Klarstellung.